

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbände- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Deutsch-Länder)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.  
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/23.  
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 79/80.

Berlin, Sonnabend, 30. September 1916.

Achtundvierzigster Jahrgang.

## Inhalts-Verzeichnis.

Gefinnungsschnüffelei. — Die Invalidenhäuspflege in der Invalidenversicherung i. J. 1915. — Freiheit oder Zwang im Genossenschaftswesen? — Allgemeine Rundschau. — Aus dem Verbands. — Literatur. — Anzeigen.

## Gefinnungsschnüffelei.

Zu denjenigen, die im Kriege nichts vergessen und nichts hinzugelert, die auch ihre frühere Abneigung gegen die Organisationen der Arbeiter nicht aufgegeben haben, gehört die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“. Trotz der ungeteilten Anerkennung, die den Berufsorganisationen von allen Seiten zuteil geworden ist, vielleicht auch gerade deswegen, sucht dieses Blatt fast in jeder Nummer diesen Einrichtungen etwas am Zeuge zu flicken, sie in ihrer Bedeutung herabzusetzen oder sie gar zu verdächtigen. Im Interesse des Bürgerstandes sind wir über diese Anrempelungen bisher schweigend hinweggegangen. Damit aber ist nicht gesagt, daß wir alles ruhig über uns ergehen lassen werden, was die „Arbeitgeberztg.“ sich gegen die Arbeiterorganisationen herauszunehmen erdreistet.

In ihrer Nr. 38 beschäftigt sie sich mit einer Verfügung des Reichsversicherungsamts, wonach einem Verletzten, der gleichzeitig aus mehreren Krankenkassen Unterstützung erhält, diese um den Betrag gekürzt werden kann, den der Durchschnitt seines täglichen Arbeitsverdienstes übersteigt. Diese Kürzung soll auch erfolgen dürfen, wenn der Verletzte einen Rechtsanspruch auf die Leistung einer der in Betracht kommenden Kassen nicht hat. Gegen diese Bestimmung hat sich aus naheliegenden Gründen, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll, in der organisierten Arbeitererschaft lebhafter Widerspruch bemerkbar gemacht, der vom „Hamb. Echo“ in folgenden Sätzen zum Ausdruck gebracht wurde: „Um ihr Aufsichtungsrecht wahrzunehmen, können die Kassenvorstände, das sind bei den Betriebskrankenkassen die Unternehmer oder ihre Vertreter, nach der Organisationszugehörigkeit der Arbeiter forschen. Was das zu bedeuten hat, braucht hier nicht des näheren ausgeführt zu werden. Die Gewerkschaften haben in der Tat alle Ursache, die Stellungnahme des Reichsversicherungsamtes und die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, ernst ins Auge zu fassen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, der drohenden Schädigung vorzubeugen.“

Diese Bemerkungen haben es der „Arbeitgeberzeitung“ angetan, die durch ihre Entacnung deutlich zu erkennen gibt, daß das Hamburger Blatt in der Tat den Nagel auf den Kopf getroffen hat. Das Unternehmerorgan schreibt nämlich:

„Der Unternehmer soll also nicht unterrichtet werden, zu welcher Organisation seine Arbeiter gehören. Eine eigentümliche Scheu! Die Gewerkschaften nehmen es mehr und mehr in Anspruch, daß ihnen in alle Verhältnisse des Unternehmers vollständiger Einblick gewährt wird! Sie fordern ein weitgehendes Mitbestimmungsrecht bei allen Betriebsfragen, sie wollen gehört werden, mag es sich nun um die eigentlichen Arbeitsbedingungen handeln oder um Angelegenheiten, die wirklich nur zur Domäne des Arbeitgebers gehören. . . . Aber die Gewerkschaften geraten in helle Empörung, sobald sich irgendwo die Möglichkeit zeigt, daß der Arbeitgeber auch nur erfährt, welcher Organisation ihre Arbeiter angehören! Will man etwa noch immer das alte Märchen aufküssen, als ob der Arbeitgeber jeden an sich brauchbaren Arbeiter schon deswegen aus seinem Betriebe ausschließen oder schlechter behandeln würde, weil er einer bestimmten Gewerkschaft angehört? Angesichts der jetzt herrschen-

den Zustände kann eine solche Auffassung doch wirklich nicht mehr ernsthaft vertreten werden! Es läme also nur noch der Fall in Betracht, daß ein gewerkschaftlich organisierter Arbeiter in einem Betriebe tätig sein will, unter dem Anschein, als sei er nicht organisiert, daß er also dem Arbeitgeber über seine Stellungnahme zu gewerkschaftlichen Dingen absichtlich im unklaren halten will. Welche Zwecke hiermit verfolgt werden können, darauf brauchen und wollen wir nicht des näheren eingehen. Auf dem besten Weg wandelt der nicht, der in so wesentlichen Punkten ein geheimnisvolles Dunkel um sich zu verbreiten sucht.“

Auf die in den letzten Sätzen veritete Verdächtigung der organisierten Arbeiter einzugehen, halten wir für unter unserer Würde. Im übrigen aber sei gesagt, daß die Organisationszugehörigkeit der Arbeiter den Unternehmer nichts, aber auch gar nichts angeht. Und wenn die „Arbeitgeberztg.“ meint, die Arbeiterorganisationen wollten in allen möglichen Dingen mitreden, so stimmt das, soweit es den eigentlichen Arbeitsvertrag, die Arbeitsverhältnisse im Betriebe betrifft. Da verlangen die Arbeiter in der Tat ein Mitbestimmungsrecht, das einsichtige Unternehmer auch jetzt schon gern bewilligen. Aber den Arbeitgeber danach zu fragen, ob und wie er organisiert ist, das hat noch kein Arbeiter und noch keine Organisation gewagt. Und was der einen Seite recht ist, das ist der andern billig. Auch der Unternehmer braucht nicht zu wissen, ob und welcher Organisation der bei ihm beschäftigte Arbeiter sich angeschlossen hat. Das ist des Arbeiters Privatangelegenheit. Und wenn die „Arbeitgeberzeitung“ ein so lebhaftes Interesse daran an den Tag legt, daß die Unternehmer über die Organisationszugehörigkeit ihrer Arbeiter unterrichtet sind, so muß dies doch seinen Grund haben. Die Arbeiter aber haben allen Anlaß, solcher Gefinnungsschnüffelei entgegenzutreten. Denn die Scheu, dem Arbeitgeber die Organisationszugehörigkeit zu verraten, ist, zwar nicht immer, aber doch recht oft durchaus begründet. Es ist keineswegs ein „altes Märchen“, daß viele Unternehmer die Zugehörigkeit zu einer Organisation als einen Makel betrachten, den sie zur Vermeidung und oft als Grund für die Entlassung benutzen, wenn sie unorganisierte Arbeitskräfte dafür bekommen können. Jetzt freilich, wo die Nachfrage nach Arbeitern sehr stark ist, mag diese Befürchtung nicht zutreffen. Aber besteht nicht die Möglichkeit, daß nach Friedensschluß, wenn Millionen von Arbeitern zu ihrer früheren Beschäftigung zurückkehren, in der Uebergangszeit, bis unser Wirtschaftsleben wieder seinen früheren Weg geht, ein starkes Arbeitsangebot vorhanden ist und dann die weniger beliebten organisierten Arbeiter auf die Strafe gesetzt werden? Wir wissen, daß nicht alle Unternehmer so handeln werden. Aber diejenigen, die in den Spuren der „Arbeitgeberztg.“ wandern, werden sicher eine Auswahl vornehmen. Wie dem aber auch sei: die Zugehörigkeit zur Berufsorganisation ist allein Angelegenheit des Arbeiters. Dieser braucht sich bei der Ausnutzung eines gesetzlich gewährten Rechtes von niemand dreinreden zu lassen, ebenso wenig, wie sich dies der Unternehmer gefallen lassen wird. Und deshalb betrachten wir die erwähnte Verordnung des Reichsversicherungsamts auch vom Organisationsstandpunkt aus für einen Mißgriff, durch den der Gefinnungsschnüffelei Tür und Tor geöffnet wird.

## Die Invalidenhäuspflege in der Invalidenversicherung i. J. 1915.

Nach einer im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlichten Zusammenstellung belief sich die Gesamtzahl der im Jahre 1915 von 25 Versicherungsanstalten

und 3 Sonderanstalten in Invalidenhäusern usw. unmittelbar eingewiesenen Renteneinpfänger auf 5396 (3619 Männer und 1777 Frauen) gegen 5496 im Vorjahr. Siervon waren untergebracht in den eigenen Invalidenheimen der Versicherungsanstalten 500 Personen (436 Männer und 64 Frauen), in gemieteten Säulern 123 Personen (118 Männer und 5 Frauen) und in fremden Anstalten, meist Krankenhäusern, Spitalern, Stiften usw., 4773 Personen (3065 Männer und 1708 Frauen).

Von den 5396 Invalidenhäuspfleglingen litten 1460 (974 Männer und 486 Frauen) gegen 1576 im Vorjahr an Lungentuberkulose. Sie wurden ausschließlich in fremden Anstalten verpflegt; einige befanden sich in Privatpflege. Die größte Zahl tuberkulöser Renteneinpfänger, nämlich 539, ist von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz untergebracht worden.

117 Pfleglinge waren alkoholkrank. Siervon entfielen 76, darunter 6, die gleichzeitig an Lungentuberkulose litten, auf die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Ohne Vermittlung der Versicherungsanstalten sind in Siedeln- und Krankenhäusern, Stiften, Spitalern, Anstalten für Alkoholranke, Irrenanstalten usw. 20 952 Renteneinpfänger (13 735 Männer und 7217 Frauen) gegen 21 384 im Vorjahr verpflegt worden.

Der Gesamtkostenaufwand für die 5396 Renteneinpfänger belief sich nach Abzug der einbehaltenen Renten und der sonstigen Zuschüsse auf 1 457 635 Mark gegen 1 338 297 M. im Vorjahr. Unter Zugrundelegung von insgesamt 1 462 161 Verpflegungstagen betrugen die Kosten für den Kopf und Tag rund 1 M. gegen 0,96 M. im Jahre 1914. In den eigenen Invalidenheimen stellten sich die Durchschnittskosten auf 1,28 M. (1914 = 1,24 M.), in den gemieteten auf 1,18 M. (1914 = 1,16 M.) und in den fremden Anstalten auf 0,96 M. (1914 = 0,92 M.). Die Pflegekosten für tuberkulöse sind wesentlich höher als die für andere Kranke. Im Höchstfalle wurde in fremden Anstalten für tuberkulöse Pfleglinge 3,89 M., im Mindestfalle 0,61 M. und im Durchschnitt 1,49 M. bezahlt, während der Höchstfuß für die übrigen Pfleglinge nur 1,92 M., der Mindestfuß 0,39 M. und der Durchschnitt 0,78 M. betrug. Die höheren Pflegekosten für tuberkulöse sind durch die Natur des Leidens verursacht. Die Verschiedenheit der Sätze in den beiden Gruppen selbst erklärt sich zum Teil aus der verschiedenen Höhe der Erstattungen, zum Teil auch dadurch, daß einzelne Anstalten mit milden Stiftungen zusammenhängen oder wegen der ihnen von den Versicherungsanstalten zu mäßigen Zinsfüßen gewährten Darlehen die Verpflegung zu billigeren Sätzen übernommen haben.

In den von 8 Versicherungsanstalten und 2 Sonderanstalten errichteten 15 Invalidenheimen standen 542 Betten zur Verfügung. Die Grund-erwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten beliefen sich Ende 1915 auf 1 313 233 M. Im Durchschnitt hellten sich die Kosten für ein Bett auf 2423 M. Der Betrieb aller dieser Invalidenheime erforderte 199 866 M.

Nachweise sind in eigene Verwaltung genommen worden das Invalidenheim Trischenreuth von der Versicherungsanstalt Oberpfalz mit 80 Betten und Rentau bei Danzig von der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Schlesischen Eisenbahngemeinschaft mit 100 Betten.

In den eigenen Invalidenheimen der Versicherungsanstalten Hessen-Nassau, Oberfranken, Mittelfranken, Schwaben, Thüringen, der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Schlesischen Eisenbahngemeinschaft und der Arbeiterpensionskasse der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen besteht

für die Pfleger keine Verpflichtung zu arbeiten. Jedoch steht es ihnen frei, sich an allen Arbeiten im Hauswesen, im Felde und im Garten sowie an Arbeiten ihres Berufs zu beteiligen. Einen Ansporn zur Tätigkeit bilden die den Pfleglingen vielfach gewährten kleinen Vergütungen. So zahlt die Landesversicherungsanstalt Hesse-Nassau für besondere Leistungen halbjährlich bis zu 18 M. ratenweise, die Landesversicherungsanstalt Mittel-franken an männliche Pfleger bis zu 1 M. monatlich, die Thüringische Landesversicherungsanstalt je nach dem Grade der Arbeitsleistungen halbjährlich 6, 12 oder 18 M., die Pensionskassen für die Arbeiter der Preussisch-Heilfürsorge Eisenbahngemeinschaft je nach der Spanncnahme monatlich 1 bis 6 M. In den Heimen dieser Sonderanstalt sind einige Anwalde in der Krankenpflege ausgebildet und beziehen für diese Tätigkeit eine tägliche Vergütung von 50 Pfg. bis 1 M. Die von der Landesversicherungsanstalt Schwaben gewährten Belohnungen bestehen vorwiegend in Geschenken von Kleidung, Schuhwerk, Wäsche und dergl. Die Arbeiterpensionskasse der königlich Sächsischen Staatseisenbahnen hat im Jahre 1915 an Entschädigungen für Arbeitsleistungen zusammen etwa 100 M. aufgewendet. Auch in dem von der Landesversicherungsanstalt Oberhessland gemieteten Anwaldenheime Kircheneuth besteht für die Pfleger keine Arbeitszwang. Für freiwillige Leistungen werden täglich 50 Pfg. vergütet. Im Jahre 1915 sind in dieser Weise insgesamt 941,50 Mark ausgezahlt worden.

Die in den Invalidenheimen der Versicherungsanstalten Sachsen-Anhalt, Oberbayern und Braunschweig untergebrachten Pfleger werden, soweit es ihr Körperzustand erlaubt, zu leichten Haus- und Gartenarbeiten herangezogen. Pfleger, die dabei bauern fleißig sind, erhalten von der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt einmal im Jahre eine Geldbelohnung von 5 bis 15 M. Von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern wird ein wöchentliches Taschengeld von je 20 Pfg. bis 1,50 M. gezahlt. Auch die Landesversicherungsanstalt Braunschweig gewährt geringe Vergütungen.

In den Unterbringung von Rentenempfängern benutzten fremden Anstalten wird hinsichtlich der Beschäftigung der Pfleger ähnlich verfahren wie in den eigenen oder gemieteten Heimen der Versicherungsträger. Ein Arbeitszwang besteht im allgemeinen nicht.

Die alkoholkranken Rentenempfänger werden in der Regel nach Maßgabe ihrer Kräfte mit Haus-, Garten- und Feldarbeiten sowie mit Berufsarbeiten beschäftigt. In einigen Anstalten werden keine Arbeitsprämien gewährt, in anderen erhalten die Pfleger keine Entschädigungen, wie Kleiderungsstücke, Tabak oder Taschengeld. Die Versicherungsanstalt Württemberg gewährt den Pfleglingen eine Vergütung von etwa 80 bis 90 M. jährlich.

Zur Förderung des Baues von privaten Invalidenheimen und sonstigen Einrichtungen für die Invalidenhauspflege haben 14 Versicherungsträger bis Ende 1915 Darlehen im Betrage von 13 654 500 M. gegen 11 987 500 M. im Vorjahr hergegeben. Es handelt sich hierbei um Siedehäuser und Tuberkuloseheime, Lungenheilstätten und um solche allgemeinen Krankenhäuser, die ihrer Lage und Einrichtung nach zur Invalidenpflege geeignet sind und die Verpflichtung übernommen haben, auch für vorgeschrittene Lungenkranke Einrichtungen zu treffen und Rentenempfänger unter bestimmten Voraussetzungen aufzunehmen. Den Versicherungsanstalten werden bei Einweisung von Pfleglingen in die beliehenen Anstalten vielfach Vergünstigungen, insbesondere Bereitstellung einer Anzahl von Betten und ermäßigte Pflanzgebühren, gewährt.

Von der durch den § 1277 der Reichsversicherungsordnung den Landesversicherungsanstalten eingeräumten Befugnis, den Angehörigen der Invalidenhauspflege einen Teil der Rente zu belassen, haben acht Landesversicherungsanstalten (Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Westfalen, Rheinprovinz, Thüringen und Oldenburg) in 238 Fällen Gebrauch gemacht. Der im Jahre 1915 gezahlte Gesamtbetrag beläuft sich auf rund 9000 M. Einige Versicherungsanstalten (Westpreußen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Westfalen, Niederbayern) gewähren ihren Pfleglingen unter gewissen Voraussetzungen ein Taschengeld im Betrage von 1 bis 3 M. monatlich. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen hat im Jahre 1915 für diese Zwecke rund 16 000 M. aufgewendet.

Von der ebenfalls durch § 1277 der R.V.O. eingeräumten Befugnis, Empfänger von Renten auf Antrag in einem Waisenhause oder in einer ähnlichen Anstalt unterzubringen, wird verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Insgesamt betrug die Zahl der auf diese Weise untergebrachten Waisen 761 (gegen 421 i. J. 1914), die einen Kosten-

aufwand von 125 531 M. verursachten. Mit mehr als der Hälfte der Waisen, nämlich 400, war die Versicherungsanstalt der Sanfteleide daran beteiligt; an zweiter Stelle stand die Versicherungsanstalt Rheinprovinz mit 110 und an dritter Stelle die Versicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen mit 96. Nur 15 Versicherungsträger, also noch nicht die Hälfte, haben demnach die Befugnis benutzt, und auch von diesen die meisten nur in ganz seltenen Fällen. Hier wäre ein Wandel nur zu begrüßen.

### Freiheit oder Zwang im Genossenschaftswesen?

Der Genossenschaftsgedanke hat sich während der schweren Kriegszeit bei uns in Deutschland außerordentlich gut bewährt. Schon in Friedenszeiten machte sich die Abkehr von der individualistischen Wirtschaftsweise deutlich bemerkbar, und der Zusammenschluß der Einzelmenschen zu wirtschaftlichen Organisationen gewann immer mehr an Umfang und Tiefe. Die Erziehung zur Organisation, die von den Genossenschaften seit Jahrzehnten betrieben worden ist, hat im Kriege reiche Früchte getragen. Dem deutschen Volke, das in den genossenschaftlichen Organisationen gelernt hatte, Freiheit und Disziplin, berechtigte Selbstacht und Solidarismus miteinander zu verbinden, fiel es deshalb leicht, sich an die Zwangsorganisationen, die der Krieg notwendig gemacht hatte, zu gewöhnen. Und obendrein lernten die einzelnen Berufsbeiräte in der Not des Krieges den Wert einer auf genossenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Wirtschaftsorganisation kennen. Besonders waren es die Kleinhandwerker und Kleingewerbetreibenden, die die Folgen ihrer Vereinzelung auf wirtschaftlichem Gebiete schmerzhaft empfanden und deshalb am lautesten nach einem genossenschaftlichen Zusammenschlusse riefen. Handwerker-Genossenschaften und Händler-Genossenschaften spielen deshalb gegenwärtig in den Erörterungen über Kriegswirtschaft eine wichtige Rolle, und dieselben Leute, die einstmals von einer Organisation nichts wissen wollten, weil sie die freie Betätigung der Kräfte unmöglich machte, schwören heute auf die Genossenschaft als auf das Allheilwittel gegen alle wirtschaftlichen Schäden.

Wie es häufig zu gehen pflegt, so geschah es auch hier: man fiel von dem einen Extrem ins andere, und während man früher für krankenleide Bewegungen Freiheit schwärmte, forderte man nunmehr den schärfsten Zwang. Es sollte nicht mehr dem freien Ermessen des einzelnen überlassen bleiben, ob er sich genossenschaftlich betätigen wolle, sondern jedermann sollte gezwungen werden, sich einer Genossenschaft anzuschließen. Der Gedanke der Zwangs-Genossenschaft erschien auf der Bildfläche und beherrschte die Köpfe, und zwar ist diese Zwangs-Genossenschaft nicht etwa gedacht als ein Mittelbehelf für die Übergangszeit des Krieges — als solche hat sie ohne Zweifel ihre volle Berechtigung —, sondern sie wird gefordert als eine dauernde wirtschaftliche Einrichtung. Die Vertreter dieses Gedankens behaupten, es gäbe für das Kleinhandwerk und den Kleinhandel keine andere Rettung mehr als der Gefahr, von der Großindustrie auf der einen Seite und von den Konjunktionsgenossenschaften auf der anderen Seite erdrückt zu werden, als den Zusammenschluß zu Genossenschaften, und da leider zahlreiche Angehörige dieser Erwerbszweige noch nicht die Notwendigkeit genossenschaftlicher Betätigung erkannt hätten, so bleibe nichts anders übrig, als sie z w a n g s w e i s e in die zu gründende Genossenschaft hineinzubringen.

Eigentlich muß man sich wundern, daß diese neumodischen Mittelstandsretter, die so begeistert von den wirtschaftlichen Erfolgen der Genossenschaften reden, auf die Werbekraft des Genossenschaftsgedankens so wenig Vertrauen setzen, weil sie anderenfalls nicht nötig hätten, nach Zwang zu schreien. Denn wenn die Handwerker- und Händler-Genossenschaft wirklich das Mittel ist, den Mittelstand vor dem Untergange zu bewahren, so müßte sich ihre Wirkung doch derart bemerkbar machen, daß ein Zwang überflüssig wäre, daß alle Beteiligten freiwillig und einmütig der betreffenden Genossenschaft beitreten würden. In Wirklichkeit liegt aber die Sache so, daß unter den Kleinhandwerkern und Kleinhändlern große Gegenstände wirtschaftlicher und persönlicher Art vorhanden sind, die ein genossenschaftliches Zusammenarbeiten erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen. Wo eine solche Herkaltung und Herblitterung der wirtschaftlichen Interessen vorhanden ist, wie in diesen Erwerbszweigen, da kann eine freie Genossenschaft wenig nützen, da bleibt wahrlich nichts anderes übrig, als daß die Beteiligten durch eine

Zwangs-Genossenschaft zusammengehalten werden. Wo sich die Angehörigen eines Erwerbszweigs untereinander erbitterte Konkurrenz machen und durch Unterbietung sich gegenseitig die Stundschaft antreiben müssen, um überhaupt bestehen zu können, da ist für eine auf der freien Willensentscheidung beruhende Genossenschaft kein Raum. Allerdings wird der Zwang auch hier wenig nützen, wie das aus den mit den Zwangs-Genossenschaften gemachten Erfahrungen hervorgeht. In D e l t e r e i c h haben wir seit drei Jahrzehnten Zwangs-Genossenschaften der Kleingewerbetreibenden, aber sie haben wenig oder gar nichts geleistet, und von eigentlichen Erfolgen kann man bei ihnen gar nicht sprechen. Das ist auch ganz erklärlich, denn die Wirkungsmöglichkeit einer Genossenschaft beruht auf dem Selbstbestimmungsrecht der Initiative und der Tatkraft der Mitglieder. Die Freiheit in der Genossenschaft entfesselt die Kräfte, die zu einem gedeihlichen Wirken unerlässlich sind, aber Zwangsmittelglieder sind nur Ballast, der wie ein Bleigewicht an der Organisation hängt. Darum sind auch alle bedeutenden Theoretiker und Praktiker der Genossenschaftsbewegung Gegner der Zwangs-Genossenschaften.

Selbstverständlich läßt sich, wie überhaupt im menschlichen Leben, auch in einer Genossenschaft der Zwang nicht völlig entbehren. Jedes einzelne Mitglied muß sich den Richtlinien und den Beschlüssen fügen, die die Mehrheit aufgestellt hat, weil sonst ein einheitliches Zusammenarbeiten unmöglich wäre, aber es steht ihm natürlich das Recht zu, für seine abweichenden Ansichten Propaganda zu machen und neue Mittel und Wege vorzuschlagen und durchzuführen. Gerade im freien Willensstreit der Meinungen können sich die Anschauungen klären, und aus der Gärung wird dann das Richtige hervorgehen. Der Zwang darf also nicht in eine Unterdrückung und in Gewaltmaßregeln ausarten, er muß immer das bleiben, was man moralischen Zwang nennt, indem er das Interesse des einzelnen nicht durch Allgemeininteresse erötet, sondern indem er privates und allgemeines Interesse zu einer höheren Einheit verbindet. Die große Schwierigkeit wird aber immer darin zu finden sein, das richtige Maß innezuhalten zwischen Freiheit und Zwang, zwischen der Unterordnung unter den Allgemeinwillen und der freien Betätigung des eigenen Willens. Die Konjunktionsgenossenschaften sind geradezu Schulen, in denen immer von neuem wieder um die Lösung dieser großen, aber schwierigen Aufgabe gerungen wird. Alle Mitglieder sind berufen, an diesem wichtigsten Problem unseres Wirtschaftslebens mitzuarbeiten.

## Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 29. September 1916.

**Die erfolgreiche Einbringung der neuen Kriegsanleihe, an der kaum zu zweifeln ist, wird unsern Feinden ein neuer Beweis dafür sein, daß das deutsche Volk in seiner Gesamtheit fest entschlossen ist, die Mittel aufzubringen, die zur siegreichen Beendigung des Krieges erforderlich sind. Der Wunsch Hindenburgs, daß unser Volk das Meer aus dieses Mal nicht im Stich lassen, sondern durch seine Beteiligung an der Anleihe ihm helfen werde, allen Stürmen zu trotzen, wird nicht vergeblich ausgesprochen sein. Daran werden auch für die Gerichte nichts ändern, die neuerdings in Unlauf geriet, aber vom Staatssekretär v. Rodern gelegentlich einer Konferenz mit hervorragenden Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft in ihrer neuen Kalkulationsfähigkeit enthüllt worden sind. Der Schatzsekretär führte nämlich aus:**

Schon vor Auflegung der Anleihe ist das unfähige Gerücht entstanden, die Realisierung beabsichtigte sämtliche Sparkassenaufnahmen zu beschlagnehmen, das vor einigen Wochen manchen keinen Sparrer berantelte, sein Guthaben von der Sparkasse zurückzugeben. Die Tatsachen haben inzwischen dieses Gerücht Lügen gestraft; sie haben bewiesen, daß die Regierung nie daran gedacht hat, bei dieser Anleihe zu einem Zwang in irgendeiner Form zu greifen. Freiwillig sind bisher 36 Milliarden von deutschen Volke in langfristigen Anleihen aufgebracht, an die Freiwilligkeit und die Einsicht des deutschen Volkes soll auch jetzt nur appelliert werden.

Denn folgte das Gerücht, die Kriegsanleihen würden vor Ablauf der Konvertierungsfrist in ihrem Zinsfuß herabgesetzt werden. Dieses Gerücht geht vereinigt noch immer um und hält manch ängstliches Gemüt von der Zeichnung zurück. Gerade weil es auch von Leuten weitergetragen worden ist, denen man einen berartigen Denkschrift nicht zutrauen sollte, möchte ich mit einigen Worten darauf eingehen und Sie bitten, überall da, wo sie ihm begegnen, ihm mit

den einfachen Was würde festung der bedekten? Z beiteuerung Welches in rade diejenig schwerer Zeit geübt haben. Mart Erpar gationeneing ausgehen lat n äber den handgrei möglich h dem Reich zu traucn Errieg zur des Wirtschaft wienenschaft um dann, eines Zahlen ten und gleich zu bedektren probleme begten Vorkiäht insbesondere heutz. die anderem Kap nermaltung n Stellung neft einmal alle es noch weiter vorzugabe bet ten ist das zum Barifur Ausgabefürs und damit de gewissen ste Reichstag we Stand der de h u u a g lung anderer leucht wieder laucht die t Greibebung Aufgabe betu und zu ihnen Schwächer, spredert zu wollen in dem Jahre 1 werden sollte.

Wir für Darleuanne danken rauf Zahl der N mehrten.

**Ein G**, „Soz. Vrar. Gesellschaft dung einer neuen Gejel gewiefen we

Das ne winnt, ist nie gederb für ei Das in der Nechschschau Beobachtung Erwägungen einzuhanden. Forderungen rung zu erster zelnen zum W Regelung des will soziale gebung anrege kämpfen, .. fähung des lung, herbeiz von Juristen tischen Leben

Der A aller Kreife betnelmer, verwandten werden zun deten Staat tet, doch w künftige auch den. Der wörd Wie r hören Dr. Goldscheid. Richter in V ten beteiligt.

**Wichtig** Armceverord die für Mil deutung von i h r e s L o Das Kön

den einfachen Mitteln der Logik entgegenzutreten. Was würde denn eine solche vorzeitige Entscheidung des Zinsfußes oder eine Zusammenlegung der Anteile unter gleichzeitiger Zinsföhrung bedeuten? Doch nichts anderes als eine Einkommensbesteuerung in schriftlicher Form, die nur einen Teil des Besitzes in denkbar unwillkürlicher Weise trüfte, die gerade diejenigen benachteiligte, die dem Vaterlande in schwerer Zeit ihre Mittel vertrauensvoll zur Verfügung gestellt haben, die das Dienstmädchen zur Verfügung gestellt haben, das keine 500 Mark Ersparnisse gezeichnet hat, Frauen und den Obligationeninhaber oder Hypothekengläubiger dagegen frei auszugehen lassen würde. Ich glaube, daß bei näherem Durchdenken niemand eine so handgreifliche Ungerechtigkeit für möglich halten und irgendeiner Regierung einen derartigen Vorschlag oder beim Reichstag die Zustimmung zu ihm zutrauen wird. Gewiß werden wir nach dem Kriege zur Lösung seiner Wunden, zum Wiederaufbau des Wirtschaftslebens Geld brauchen, aber Finanzwissenschaft und Steuerrecht sind ausgebildet genug, um dann, wenn es nötig, nicht den Weg des Bruches eines Zahlungsversprechens, sondern den einer gerechten und gleichmäßigen Heranziehung der Steuerquellen zu bezeichnen. In einem Aufsatz über künftige Finanzprobleme besagte man neulich einen entgegengeleiteten Vorschlag, nämlich dem, bei Steuern allgemein, insbesondere z. B. bei der schon vorhandenen Erbschaftsteuer, die Inhaber von Kriensanleihen gegenüber anderem Kapitalbesitz, zu bevorzugen. Die Finanzverwaltung möchte zu diesem Vorschlag heute noch nicht Stellung nehmen, aber darauf möchte ich heute noch einmal als Zeichen von Kriegsanleihe und solche, die es noch werden wollen, hinweisen, daß eine gewisse Bevorzugung bereits im Kriegsgewinnsteuergesetz enthalten ist, das die Zahlung der Kriegsanleihe in Anteile zum Barfuß, in Sachanweisungen zu einem leu Ausgabebelastung gleichfalls überlegen Wert vorzieht und damit dem Inhaber von Kriegsanleihe schon einen gewissen steuerlichen Vorteil bietet. Bundesrat und Reichstag werden später zu erwägen haben, ob der Stand der laufenden Reichseinnahmen die Ausdehnung dieses Privilegs auch auf die Zahlung anderer Reichsteuern zuläßt. Das aber darf ich heute wiederholen, daß jede Regierung und jedes Parlament, die für die Verwaltung des Reichs und seine Gesetzgebung verantwortlich sind, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachten werden, den Gläubigern des Reichs, und zu ihnen gehören auch viele Millionen wirtschaftlich Schwacher, das gegebene Zahlungsversprechen zu halten, das heißt also die Anteile zum vollen Zinsfuß zu vergüteln und, wenn etwa nach dem Jahre 1924 von der Kündigung Gebrauch gemacht werden sollte, sie zum vollen Nennwert zurückzugeben."

Wir sind überzeugt, daß diese zutreffenden Darlegungen auch dem banalsten Zweifler keine Bedenken rauben und dazu beitragen werden, die Zahl der Zeichner auch in Arbeiterkreisen zu vermehren.

**Eine Gesellschaft für soziales Recht** ist nach der "Soz. Krar." in Vorbereitung. Die Soziologische Gesellschaft in Wien erläßt einen Aufruf zur Gründung einer solchen Vereinigung, in welchem der neuen Gesellschaft u. a. die folgenden Aufgaben zugewiesen werden:

Das neue soziale Recht, das überall Gestalt gewinnt, ist nicht die Forderung eines mildtätigen Gesetzgebers für eine bedürftige Volksschicht; es ist das Recht, das in der Gesellschaft aus ihren Bedürfnissen und Rechtsanschauungen erwächst und vom Gesetzgeber durch Beobachtung und Zweckmäßigkeit zu finden ist. Aus diesen Erwägungen ist die "Gesellschaft für soziales Recht" entstanden. Sie will dieses Recht, die Bedürfnisse und Forderungen der verschiedenen Schichten der Bevölkerung zu erkennen suchen und das Volk sowie jeden einzelnen zum Bewußtsein seiner Aufgabe bringen, an der Regelung des Gemeinwohllebens mitzuwirken. Sie will soziale Maßnahmen vorbereiten, die Gesetzgebung anregen, Widerstände durch Aufklärung bekämpfen. . . . Um dieses Ziel, die organische Einfihrung des Rechtsbewußtseins in die soziale Entwicklung, herbeizuföhren, ist eine enge Zusammenarbeit von Juristen und Mitgliedern aller Kreise des praktischen Lebens unerläßlich."

Der Aufruf ergeht an Männer und Frauen aller Kreise und Berufe, an Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, an alle Organisationen, die bereits auf verwandten Gebieten arbeiten. Die Mitglieder werden zunächst aus den Angehörigen der verbündeten Staaten Österreich und Deutschland erwartet, doch wird ein Friedenswerk angestrebt und künftig auch nicht zwißchen Völkern gezeichnet werden. Der örtliche Mittelpunkt der Vereinigung wird Wien sein; zu den Samtmitarbeitern gehören Dr. Julius Öfner und Professor Rudolf Goldscheid. Aus Deutschland ist Dr. Alired Voß, Richter in Wiesfeld, an den vorbereitenden Arbeiten beteiligt.

**Wichtig für Militärrenten-Empfänger!** Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht zwei Erlasse, die für Militärrenten-Empfänger von großer Bedeutung sind. Der erste betrifft die **W e n e s s u n g i h r e s L o h n e s** und hat folgenden Wortlaut: Das Königl. Preußische Staatsministerium hat den

Grundsatz angenommen, daß der Lohn der in Staatsbetrieben beschäftigten Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung ohne Berücksichtigung des Rentenbezugs zu bemessen ist. Nach diesem in den Betrieben der Seeresverwaltung bisher schon beobachteten Grundsatz, dessen amtliche Anerkennung und allgemeine Anwendung zugleich eine Förderung der Bestrebungen der sozialen Kriegsbeschäftigtenfürsorge bedeutet, ist bei allen militärischen Dienststellen ohne Zulassung von Ausnahmen zu verfahren.

Der zweite Erlaß beschäftigt sich mit der **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Militärrenten-Empfänger**. Es heißt darin:

Personen, die während des Krieges von der Seeresverwaltung auf Biberuf in Seemannsstellen benommet worden und für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Versorgung nur aus dem § 35 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und dem § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 herleiten können, werden durch den § 1234 der Reichsversicherungsordnung nicht von der Versicherungspflicht befreit. Soweit sie mit versicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, sind deshalb für sie Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten. Ist die Beitragsentrichtung bisher unterblieben, dann muß sie für die noch im Dienste der Seeresverwaltung lebenden Personen alsbald nachgeholt werden. Die anteiligen Beiträge sind, nötigenfalls in Ratenzahlungen, von den Versicherten wieder einzuziehen. Für bereits Entlassene müssen die Beiträge in vollem Umfang auf die Reichskasse übernommen werden. Wo die Nachentrichtung auf diese Personen aus Schwierigkeiten lößt, weil zum Beispiel der Aufenthalt der Entlassenen den Dienststellen nicht bekannt ist, kann die Forderung der Versicherten oder der Landesanstalt abgemindert werden. Streitigkeiten aus dieser Regelung sind vor Verkündung des Rechtsweges bei der Fabrikenabteilung des Kriegsministeriums zur Sprache zu bringen.

**Die Lage des Arbeitsmarkts im Monat August** war nach wie vor günstig. Im ersten Monat des dritten Kriegsjahres, so schreibt das "Reichsarbeitsblatt", pulste das deutsche Wirtschaftsleben mit derselben Kraft, mit der es sich seit der raschen Umstellung auf die Kriegswirtschaft fortentwickelt hat. Dem gleichen Monat des Vorjahres gegenüber läßt sich vielfach noch eine weitere Steigerung in der Beschäftigung erkennen.

Für den Bergbau wie für die Eisen- und Metallindustrie zeigt sich die gleiche lebhafteste Anspannung wie im Vormonat und im Vorjahr. Zum Teil tritt hier wie in dem der Regel nach stark beschäftigten Maschinenbau eine Verbesserung des Beschäftigungsgrades dem August 1915 gegenüber hervor. In der elektrischen wie in der chemischen Industrie zeigen einzelne Zweige auch dem Vormonat gegenüber eine Steigerung in der Beschäftigung; insbesondere ist auch hier wieder vielfach eine dem Vorjahr gegenüber günstigere Lage zu verzeichnen. Auch in der Solglindustrie hat im Vergleich zum Vormonat teilweise eine Verbesserung des Beschäftigungsgrades stattgefunden. Im **W e l d e i n d u s t r i e** ist dem Vormonat gegenüber eine Abminderung eingetreten; eine Anzahl von Betriebszweigen erfreuten sich aber besserer Beschäftigungsverhältnisse als im August 1915. Auf dem **W a u m a r k t e** ist ein allgemein erheblicher Fortschritt zwar nicht eingetreten, doch machte sich wie im Vormonat auch im August in einzelnen Gebieten eine Verbesserung geltend.

Die Nachweisungen der Krankenkassen ergeben für die am 1. September beschäftigten Mitglieder den Anfang des vorhergehenden Monats gegenüber eine, allerdings geringe Zunahme der Beschäftigten. Bei den Männern ist ein Rückgang um 19 483 oder 0,50 v. S. eingetreten. Die weiblichen Beschäftigten haben dagegen eine Zunahme um 24 028 oder 0,67 v. S. aufzuweisen; insgesamt erablt sich daraus eine Zunahme um 4545 Beschäftigte oder 0,06 v. S. Bei Beurteilung der Bewegung der männlichen Beschäftigtenzahl ist zu berücksichtigen, daß die Kriegsgesamtenarbeit in den Ergebnissen der Krankenkassenstatistik nicht einbezogen ist.

Nach den Feststellungen über die **A r b e i t s l o s i g k e i t** in 36 Fachverbänden, die für 806 508 Mitglieder berichteten, wurde zu Ende August 17 901 Arbeitslose oder 2,2 v. S. ermittelt. Die Arbeitsloseniffer ist dem Vormonat gegenüber, wo sie sich auf 2,4 v. S. stellte, wiederum gesunken. Auch im Vergleich zum August der drei vorhergehenden Jahre stellte sich die Arbeitsloseniffer niedriger, sie betrug nämlich Ende August 1915 2,6, 1914 2,24 und im Friedensjahre 1913 2,8 v. S.

Die Statistik der Arbeitsnachweise läßt eine günstigere Gestaltung des Arbeitsmarkts dem Vormonat gegenüber erkennen. Es hat eine Abnahme des Andranges sowohl der männlichen wie der weiblichen Arbeitssuchenden stattgefunden. Im August kommen bei den Männern 73 Arbeitssuchende (gegen 77 im Vormonat), beim weiblichen Geschlecht 142 Arbeitssuchende (gegen 154 im Juli) auf je 100 offene Stellen.

Auch die bis Mitte September reichende Statistik auf Grund des "Arbeitsmarkt-Anzeigers" zeigt eine Verbesserung des Arbeitsmarkts besonders dem Vorjahr gegenüber.

Die Berichte der Arbeitsnachweisverbände zeigen für Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Königreich Sachsen, Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen wie für Bayern keine wesentliche Veränderung des Arbeitsmarkts. In Thüringen, Westfalen, Hamburg und Baden tritt eine Verbesserung der Lage für das weibliche Geschlecht hervor. Eine allgemeine Steigerung der Beschäftigungsverhältnisse weist Berlin-Brandenburg, Hessen und Slesien-Maschau wie Württemberg auf. Im Rheinland ist eine Zunahme der Stellenvermittlung eingetreten. Schleswig-Holstein weist demgegenüber eine Abminderung der Arbeitsmarktfrage auf.

**Verbraucher und Lebensmittelangelegenheiten.** Der Kriegsausbruch für Konsumenteninteressen schreibt uns:

Daß die Beschlagnahme von Pflanzen und Kapseln, die die militärischen Befehlshaber auf Veranlassung des Kriegsernährungsamts verfügten, im ersten Augenblick auch von weiten Verbraucherfreisen als zurecht empfunden wurde, versteht sich bei dem Werte des Döbtes als Ergänzung zu den sonstigen knappen Nahrungsmengen von selbst. Bei ruhiger Ueberlegung werden aber auch die Konsumenten einsehen müssen, daß durch die Beschlagnahme neben Seeresbedürfnissen gerade die Interessen der breiten Massen gewahrt werden, die bei der Zukunftsnot und aus finanziellen Gründen an ein eigenes umfangreiches Einkommen nicht denken konnten. Denn wichtiger als die Mindernahme auf Einzelwünsche ist die Sicherstellung der Massenernährung. Das waren stets die Reizbank, denen die Verbrauchervertretungen bei ihrem fast zweijährigen schweren, jetzt längst zu ihren Gunsten entschiedenen Kampfe für Beschlagnahme und gerechte Verteilung gegen Erzeuger- und Händlerinteressen gefolgt sind. Die Verbraucher werden sich also hüten müssen, ihren alten Gegnern bei den bekannnten Sappenanfragen gegen das Kriegsernährungsamt irgendwie, und sei es nur durch Unmutsäußerungen, behilflich zu sein. Daß im übrigen der spätere **W u s - u n d M a r m e l a d e n p r e i s** in ein angemessenes Verhältnis zu den Herstellungskosten gebracht wird, dafür müssen die Verbraucher durch scharfe Ueberwachung dieser Dinge und Meldung der Beobachtungen an ihre Organisationen sorgen.

**Die Einberufung eines internationalen Gewerkschaftskongresses** hat einerseits der italienische Gewerkschaftsbund, andererseits der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Karl Legien, Präsident des Internationalen Gewerkschaftsbundes, beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund beantragt. In seiner Sitzung vom 15. September beschloß nimmehr der Auschuß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes die Ablehnung des italienischen Gesuches, weil ein Vorgehen über den Kopf des bestehenden Internationalen Gewerkschaftsbundes hinweg nur neue Konflikte schaffen würde. Dem Gesuche Legiens dagegen wurde entsprochen, obwohl man sich bewußt ist, daß zur Zeit noch kein internationaler Kongreß der Gewerkschaften zustande kommen könne, der diesen Namen verdient, weil die einen nicht kommen können und die andern nicht kommen wollen. Aus dem Kongreß werde wahrscheinlich, wie mit allen derartigen Veranstaltungen während des Krieges, nur eine Konferenz werden. Die Schweizerischen Gewerkschaften wollen aber durch die Uebernahme ihren guten Willen zeigen, alles zu tun, was zum Gelingen der Sache beitragen kann. Es bleibt nun abzuwarten, welche Stellung die gewerkschaftlichen Zentralen der andern Länder zu dem Kongreßprojekt einnehmen werden. **A l l z u v i e l** würde sicherlich nicht dabei herauskommen, selbst wenn sich der Plan verwirklichen ließe.

